

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...**

**Groll, Friedrich**

**Karlsruhe, 1917**

A. Wartezeit

**urn:nbn:de:bsz:31-39622**

Altersrenten, Witwenrenten, Witwenfrankenrenten, Witwerrenten, Waisenrenten, Witwengeld und Waisenaussteuer) ist

1. die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit durch den Versicherten,
2. die Aufrechterhaltung der Anwartschaft.

## A. Wartezeit

### I. Begriff der Wartezeit

Die Wartezeit ist im allgemeinen diejenige Zeit, die jemand in der Invalidenversicherung zurückgelegt haben muß, um einen Anspruch aus ihr herleiten zu können. Sie liegt zwischen der Aufnahme der Versicherung und dem Eintritt des Versicherungsfalles (wegen des Eintritts des Versicherungsfalles s. § 53).

Die Grundlage der Berechnung der Wartezeit bildet die Beitragswoche.

Bezüglich der

### II. Wartezeit für die Invalidenrente

gilt folgendes:

1. Wenn 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet sind, so beträgt die Wartezeit nur 200 Beitragswochen.
2. Wenn nicht 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet sind, so beträgt die Wartezeit 500 Beitragswochen. Sie kann aber nur zurückgelegt werden, wenn entweder
  - a) auf Grund der Berechtigung zur Selbstversicherung (vgl. Kap 1 Ziff VIIIa § 12) oder auf Grund dieser und der Versicherungspflicht zusammen wenigstens 100 Beiträge geleistet sind, oder
  - b) auf Grund der Versicherungspflicht oder der Berechtigung zur Selbstversicherung unter Hinzurechnung derjenigen Beiträge, welche während der ersten vier Jahre nach Inkrafttreten der Versicherungspflicht für den betr. Berufszweig freiwillig entrichtet wurden, zusammen wenigstens 100 Beiträge entrichtet sind.

Den Pflichtbeiträgen gelten die infolge von Krankheit oder Militärdienst nach Maßgabe des § 1393 RVD anrechnungsfähigen Wochen gleich (vgl Kap 2 Ziff II § 17).

3. Wenn weder die Voraussetzungen unter 1 noch diejenigen unter 2a oder b vorliegen, so kann auch durch gültige Leistung von 500 Beiträgen die Wartezeit für die Invalidenrente nicht erfüllt werden.

Eine Ausnahme hievon machen jedoch diejenigen Beiträge, die den Schutz des §§ 1445 Abs 3 RVD (vgl Kap 4 Ziff VII § 41) genießen, und deren rechtsgültige Verwendung daher nicht mehr angefochten werden kann.

Diese Marken müssen ohne weiteres als Pflicht- oder Selbstversicherungsbeiträge nach § 1278 Nr 1 oder 1279 Abs 1 RVD auf die Wartezeit, also auf die oben unter Ziff II 1 u 2a genannten 100 Pflicht- oder Selbstversicherungsbeiträge angerechnet werden.

### III. Wartezeit für die Hinterbliebenenbezüge

Durch die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit für die Invalidenrente erwirbt der Versicherte auch die Ansprüche seiner Hinterbliebenen auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 1252 RVD).

Bis zum 31. Dezember 1930 werden auf die Wartezeit für den Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge auch die nach dem Invalidenversicherungsgesetze entrichteten Beiträge angerechnet werden. Nach diesem Zeitpunkt kommen auf die Wartezeit von 200 oder 500 Beitragswochen nur die für die Zeit nach dem 1. Januar 1912 entrichteten Beiträge in Anrechnung (Art 68 Einföhrungsgesetz RVD).

Dagegen hält das Reichsversicherungsamt — vorbehaltlich einer instanzialen Entscheidung — nicht für erforderlich, daß sich unter den nach dem 1. Januar 1912 entrichteten Beiträgen mindestens 100 befinden, die auf Grund der Versicherungspflicht oder der Berechtigung zur Selbstversicherung entrichtet worden sind, die vor dem 1. Januar 1912 entrichteten Pflicht- oder Selbstversicherungsbeiträge werden vielmehr auf diese 100 Wochen angerechnet; andernfalls würde eine Benachteiligung aller derjenigen Personen eintreten, die vor Inkrafttreten des IV. Buches der ReichsversOrdg (d i 1. Jan 1912) oder bald nachher aus der Versicherungspflicht

ausgeschlossen sind, und daher die Anwartschaft lediglich im Wege der freiwilligen Weiterversicherung aufrecht erhalten können.

Es kann nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber diese Benachteiligung, für die kein Grund ersichtlich wäre, gewollt hat (s. Amtl. Nachr. 1913 S. 520 Ziff. 1723).

#### IV. Die gesetzliche Wartezeit für die Altersrente

1. beträgt 1200 Beitragswochen (30 Beitragsjahre zu je 40 Beitragswochen). § 1278 RVD.

2. Während der Übergangszeit sind Erleichterungen hinsichtlich der Wartezeit vorgesehen; den Versicherten, die beim Inkrafttreten der Versicherungspflicht für ihren Berufszweig das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben, werden auf die Wartezeit für die Altersrente für jedes volle Jahr, um das sie an diesem Tage älter als fünfunddreißig Jahre waren, vierzig Wochen und für den überschließenden Teil eines solchen Jahres die darauf entfallenden Wochen bis zu vierzig angerechnet (Art. 3 d. Ges. v. 12. Juni 1916, Reichs-GBl. S. 525).

Die Anrechnung erfolgt aber nur dann, wenn solche Personen während der dem Inkrafttreten unmittelbar vorangegangenen drei Jahre berufsmäßig, wenn auch mit Unterbrechungen, eine Beschäftigung ausgeübt haben, die bereits versicherungspflichtig war oder inzwischen geworden ist (Art. 65 Abs. 2 Satz 1 d. Einführungsgef. z. RVD).

3. Von diesem Nachweis ist befreit, wer für die ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten der Versicherungspflicht mindestens 200 anrechnungsfähige Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht nachweisen kann (Art. 65 Abs. 2 Satz 2 d. Einführungsgef. z. RVD).

Die Versicherungspflicht ist in Kraft getreten:

- a) für die große Masse der Versicherungspflichtigen mit dem Invaliden- und Altersversicherungsgesetz am 1. Jan. 1891;
- b) für die Hausgewerbetreibenden
  - aa) der Tabakfabrikation mit dem 4. Jan. 1892;
  - bb) der Textilindustrie, soweit sie unter die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. März 1894 (Reichs-GBl. S. 324) fallen, mit dem 2. Juli 1894;

- cc) der Textilindustrie, soweit sie unter die Bekanntmachung vom 9. Nov 1895 (Reichs-GBl S 452) fallen, mit dem 1. Jan 1896;
- c) für die Lehrer und Erzieher, sowie einen Teil der Werkmeister, Techniker und „sonstigen Angestellten“ mit dem Invalidenversicherungsgesetz am 1. Jan 1900;
- d) für die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und einen Teil der Bühnen- und Orchestermitglieder mit der Reichsversicherungsordnung am 1. Jan 1912.

Die vom Reichsversicherungsamt aufgestellten Tabellen, aus denen die Mindestzahl der von den Altersrentenbewerbern nachzuweisenden Beitragswochen ersichtlich ist, sind im Anhang abgedruckt. (s Anlage XI S 112).

Die Anwendung der Übergangsbestimmungen wolle aus nachstehenden Beispielen ersehen werden.

#### Beispiel 1.

Ein am 10. Juni 1852 geborener Ratschreiber, welcher den Dienst schon seit dem Jahre 1885 versieht, kam am 1. Jan 1900 zur Versicherung.

Als Ratschreiber zählt er zur Berufsgruppe der sonstigen Angestellten, für welche die Versicherungspflicht am 1. Jan 1900 in Kraft getreten ist. An diesem Tage war der Ratschreiber 47 Jahre, 6 Monate und 21 Tage alt, also 12 Jahre, 6 Monate und 21 Tage über 35 Jahre.

Auf die Wartezeit von 1200 Wochen sind demnach anzurechnen:

für die 12 Jahre:  $12 \times 40$  Wochen = . . . . . 480 Wochen  
 „ „ 6 Monate und 21 Tage (26 + 3) = . . . . . 29 „

Zusammen 509 Wochen

Der Ratschreiber hat also die Wartezeit für die Altersrente erfüllt, wenn er nach dem 1. Jan 1900 —  $(1200 - 509) = 691$  Beitragswochen nachweist (siehe Tabelle V im Anhang).

#### Beispiel 2.

Ein am 15. Oktober 1853 geborener Betriebsbeamter kam am 1. Oktober 1891 zur Versicherung; vor diesem Tage hat er stets im Auslande, also nicht versicherungspflichtig gearbeitet; trotzdem kommen ihm die Übergangsbestimmungen zugut, weil er in den ersten 5 Jahren vom Tag des Inkrafttretens der Versicherungspflicht für den Berufszweig ab gerechnet, d. i. vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1895 über 200 Pflichtbeiträge geleistet hat.

Am 1. Januar 1891 war der Betriebsbeamte 37 Jahre, 2 Monate, 16 Tage alt, also 2 Jahre, 2 Monate und 16 Tage über 35 Jahre.

Auf die Wartezeit von 1200 Wochen sind demnach anzurechnen:

für 2 Jahre =  $2 \times 40$  = 80 Wochen  
 für 2 Monate, 16 Tage = 11 „

Zusammen 91 Wochen.

Der Versicherte hat also die Wartezeit erfüllt, wenn er nach dem 1. Oktober 1891:  $1200 - 91 = 1109$  Beitragswochen nachweist (s. Tabelle I im Anhang).

### Beispiel 3.

Ein am 3. August 1859 geborener hausgewerblicher Weber kam am 1. Oktober 1898 zur Versicherung; vor diesem Tage war er nur in eigener Landwirtschaft, also nicht versicherungspflichtig tätig.

Für die Berufsgruppe der hausgewerblichen Weber ist die Versicherungspflicht am 2. Juli 1894 in Kraft getreten.

Die Übergangsbestimmungen finden im vorliegenden Falle keine Anwendung, weil die in Frage stehende Person während der dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für die Hausweber vorausgegangenen drei Jahre, d. i. vom 2. Juli 1891 bis 2. Juli 1894, keine versicherungspflichtige Lohnarbeit verrichtet und in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten der Versicherungspflicht, d. i. vom 2. Juli 1894 bis 2. Juli 1899, keine 200 Pflichtbeiträge entrichtet hat. Die Altersrente kann somit erst nach Zurücklegung von 1200 Beitragswochen bewilligt werden.

## B. Anwartschaft

### I. Begriff der Anwartschaft

Die Anwartschaft ist der Zustand des Versichertseins vor Erwerb des Anspruchs auf Versicherungsleistungen; sie äußert sich auf der Seite des Versicherten in der bloßen Aussicht auf diese Leistungen für den Eintritt des Versicherungsfalles (s. § 53), auf seiten des Versicherungsträgers in der Belastung mit einem Risiko.

### II. Erlöschen der Anwartschaft

(§§ 1280 bis 1283 RVO)

§ 1280. Die Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage (§ 1416) weniger als zwanzig Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Weiterversicherung entrichtet worden sind.